Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 64 (1957)

Heft: 9

Rubrik: Von Monat zu Monat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitteilungen über Textilindustrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie

Organ der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Nr. 9 64. Jahrgang **Zürich, September 1957**

Von Monat zu Monat

Kopieren und Patentieren. — Es ist begreiflich, daß ein Fabrikant oder Manipulant, der ein modisch neues Gewebe auf den Markt bringt, nicht gerne sieht, wenn seine Konkurrenten die Neuschöpfung sofort nachahmen und wenn immer möglich billiger verkaufen. Es ist deshalb durchaus verständlich, wenn versucht wird, besonders schöpferische Leistungen nicht in der Weise Allgemeingut werden zu lassen, daß sie von jedem beliebig und unbestraft nachgeahmt werden können. Ob allerdings der Weg einer St.-Galler Firma der richtige ist, die Herstellung von naturseidenartigen Geweben zu patentieren, die dadurch gekennzeichnet sind, daß in einen Satinfond aus Nicht-Naturseidengarnen unregelmäßige Effektgarne eingewoben werden, dürfte höchst fraglich sein. Bisher entsprach es auf alle Fälle nicht den Gepflogenheiten der Textilindustrie, Gewebekonstruktionen und Bindungen zu patentieren. Da die schweizerischen Patente keiner Vorprüfung unterliegen, kann grundsätzlich jede «neue Erfindung» patentiert werden, wobei es dem Richter obliegt, in einem Streitfalle festzustellen, ob die Erfindung neu ist. Ohne Zweifel ist das Einweben von Effektgarnen in einen Satinfond insbesondere in der Seidenindustrie durchaus nichts Revolutionäres. Es wäre wohl ein leichtes, aus den Musterbüchern der Webereien zahlreiche Gewebe auszuwählen, die dem Patentverfahren entsprechen, die aber lange vor der Patentanmeldung bereits hergestellt wurden.

Wenn wir aus den dargelegten Gründen dem Patent in einem Prozeßfalle keine großen Chancen einräumen, so zeigt dieser Vorfall doch, daß es endlich an der Zeit ist, daß wenigstens im Textilsektor die Vorprüfung eingeführt wird, wie dies übrigens im neuen schweizerischen Patentgesetz vorgesehen ist.

Da das genannte Patent auch in Oesterreich und Deutschland angemeldet worden ist, wird es interessant sein, festzustellen, wie die in diesen Ländern bestehenden Vorprüfungsorgane den Neuigkeitswert des Patentes beurteilen.

Fragliche EZU-Gebührenpolitik. — In den «Mitteilungen» Nummer 6 vom Juni 1956 haben wir bereits darauf hingewiesen, daß die Schweizerische Verrechnungsstelle kein Fiskalinstrument sein darf und auf die Erzielung von Gewinnen verzichten sollte. Der neue Bundesbeschluß über wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem Ausland vom 28. September 1956 sowie die Verordnung über die Verrechnungsstelle vom 17. September 1956 sagen im übrigen klar und deutlich, daß die Gebühren der Verrechnungsstelle nur zur Deckung ihrer Unkosten dienen dürfen. Seit 1940 hat nun die Verrechnungsstelle Betriebsüberschüsse in der Höhe von 55 Mio. Franken erzielt, wo-

AUS DEM INHALT

Von Monat zu Monat
- Fragliche EZU-Gebührenpolitik
- Textilien und französische Abwertung

Handelsnachrichten
- Außenhandel in schweizer. Seiden- und Kunstfasergeweben

Aus aller Welt
- Aktuelle Probleme der österreichischen Seidenindustrie
- Italiens Wollindustrie auf dem Weltmarkt

Industrielle Nachrichten
- Lagebericht der schweizer. Seiden- und Rayonindustrie

Betriebswirtschaftliche Spalte
- Zur Frage der Stuhlzuteilung

Rohstoffe
- Man Made Fibres
- Neue Fortschritte mit TREVIRA

Spinnerei, Weberei
- Metallbedampfung von Textilgeweben und Kunststoff-Folien

Färberei, Ausrüstung
- CIBA-Färbeapparat

von 42 Mio. Franken an die allgemeine Bundeskasse abgeliefert wurden.

Wir werden den Eindruck nicht los, daß man an «zuständiger Stelle» die Quelle einer stets fließenden Exportsteuer nicht gerne versiegen lassen will, obschon weder materiell eine Notwendigkeit besteht, noch rechtlich die entsprechenden Grundlagen geschaffen sind.

Auch die zur Deckung der dem Bund aus der Mitgliedschaft bei der EZU erwachsenden Kosten seit 1952 erhobene Auszahlungsabgabe ist kaum mehr gerechtfertigt. Nachdem der Bundeskredit bei der EZU am 1. August 1957 noch 165 Mio. Fr. betrug und die Tendenz der passiven Zahlungsbilanz im Verkehr mit den OECE-Ländern anhält, wird wohl niemand mehr von besondern Kreditkosten, Kursverlusten auf Gold- und Dollarverrechnungen und Liquidationsrisiken sprechen wollen. Der bisher angehäufte Reserve-Fonds aus den dem Bund seit 1956 zugeflossenen Auszahlungsabgaben hat die Höhe von 100 Mio. Fr. erreicht und sollte nach menschlichem Ermessen für lange Zeit ausreichen, um allen Eventualitäten Rechnung tragen zu können. Eine Abschaffung der Auszahlungsabgabe drängt sich deshalb auf. Die zuständigen Behörden wären gut beraten, wenn sie sich des Zweckes der Erhebung der Auszahlungsabgabe im gebundenen Zahlungsverkehr erinnern wollten. Sie würden dann feststellen, daß die Voraussetzungen, die im Jahre 1952 für die Erhebung dieser Gebühr maßgebend waren, heute nicht mehr bestehen und deshalb auch die gesetzlichen Grundlagen nicht mehr ausreichen, um den Export weiterhin mit überflüssigen Abgaben zu belasten.

Gerade die nicht zu den auf Rosen gebetteten Exportbranchen gehörende Seidenindustrie hat in ihrem Kampf um ihre Absatzmärkte mit äußerst geringen Margen zu rechnen. Ihr wäre es deshalb sehr willkommen, wenn die Gebühren der Verrechnungsstelle im gebundenen Zahlungsverkehr ohne Verzug gesenkt und die kaum mehr zu rechtfertigende Finanzauszahlungsabgabe abgeschafft würde.

Die deutsche Textilindustrie bedauert. — Die deutsche Textilindustrie hat sich mit Händen und Füßen gegen die von der Bundesregierung schon seit längerer Zeit geplante und am 20. August 1957 in Kraft gesetzte autonome Zollsenkung gewehrt. Es ist ihr denn auch gelungen, einige wesentliche Ausnahmen (Kunstfaser- und Wollgewebe sowie Stickereien) von der 25prozentigen Zollsenkung zu erreichen. Die von den neuen Zollmaßnahmen erfaßten Seiden- und Baumwollgewebe-Positionen werden von der deutschen Textilindustrie als gefährdet bezeichnet, weil es sich um Textilien handeln soll, die im Wettbewerb mit Lieferungen aus Ländern stehen, die politische Preise zur Anwendung bringen, oder Exportsubventionen gewähren, oder die ihre Preise auf Grund vollkommen anderer sozialer Verhältnisse unvergleichlich niedriger festsetzen können, das heißt Partner, mit denen ein freier Wettbewerb unmöglich ist.

Es ist durchaus begreiflich, daß sich die deutsche Textilindustrie nicht ohne weiteres dem asiatischen Sozial-Dumping, noch den Staatsmonopolen der kommunistisch regierten Balkanländer schutzlos ausliefern will. Wäre es aber nicht naheliegender gewesen, autonom oder bilateral dafür zu sorgen, daß Einfuhren aus solchen Ländern besonders überwacht oder mengenmäßig beschränkt worden wären, anstatt mit einer etwas fadenscheinigen Begründung sich auch die Konkurrenz der OECE-Länder vom Halse zu halten. Schließlich gehören weder Japan, Indien noch die kommunistisch regierten Länder Europas der OECE an, was der deutschen Regierung erlauben würde, die ihr gutscheinenden Schritte ohne Verletzung irgend welcher OECE-Bestimmungen zu unternehmen, sofern sich die Einfuhr aus den genannten Ländern zum Schaden der deutschen Textilindustrie entwickeln sollte. Eine solche Handelspolitik wäre im übrigen bedeutend wirkungsvoller als Zollmaßnahmen. Stoßend wirkt aber, daß wegen solcher Gefahren eine an und für sich unbestrittene Zollsenkung einigen wichtigen Textilpositionen vorenthalten wird.

Textilien und französische Abwertung. — Die französische Regierung hat mit ihrer am 10. August 1957 in Kraft getretenen Neuordnung des Außenhandels ein recht kompliziertes und unübersichtliches System gewählt, dessen Folgen noch nicht in allen Teilen abzusehen sind. Wir wollen keineswegs all die neuen Vorschriften Revue passieren lassen, sondern uns darauf beschränken, auf die etwas eigenartige Behandlung der französischen Textilien zurückzukommen. Bekanntlich profitiert die französische Textil- und Bekleidungsindustrie bei der Ausfuhr ihrer Produkte nicht vom 20prozentigen Aufgeld, das bei der Ablieferung ausländischer Devisen generell bezahlt wird. Dafür können aber ausländische Textilrohstoffe, wie Seide, Baumwolle und Wolle, zum alten Franc-Kurs in Frankreich eingeführt werden. Die Vermutung lag nahe, daß diese Ausnahmeregelung deshalb geschaffen wurde, weil die bisherigen Steuer- und Soziallasten-Rückvergütungen beim Textilexport mehr als 20 Prozent ausmachten und deshalb die Währungsabwertung im Endergebnis für die französische Textilindustrie eine Schlechterstellung gegenüber bisher bedeutet hätte. Diese Version scheint nun aber offenbar nicht zuzutreffen, weil die französische Tetilindustrie überhaupt nicht konsultiert worden ist und auch mit den nun getroffenen Maßnahmen sich nicht einverstanden erklärt. Vielmehr dürfte der Grund dieser Ausnahmeregelung darin liegen, daß die französische Textilindustrie mit ihren zahlreichen rohstoffnahen Erzeugnissen (Kammzüge und Kammgarne) durch die Export-Subventionierung von zwanzig Prozent die internationalen Textilmärkte so verfälscht hätte, daß mit scharfen Gegenmaßnahmen des Auslandes gerechnet werden müßte. Die schematische Regelung der Ausklammerung der gesamten Textil- und Bekleidungsindustrie aus den neuen französischen Währungsmaßnahmen ist nun aber wiederum mit so vielen Härten verbunden, daß kaum damit zu rechnen ist, daß sie die Geburtswehen überstehen wird.

Im übrigen bleibt die bisher schon recht unübersichtliche Export-Subventionierung im französischen Textilsektor bestehen, die aber in der Regel zwanzig Prozent nicht erreichte. Nachdem es den französischen Textil-Exporteuren nicht gestattet ist, in französischen Franken zu verkaufen, sondern nur in ausländischen Devisen, ist auch nicht anzunehmen, daß die französischen Textilexporte wesentlich billiger werden als bisher. Eine zusätzliche Konkurrenzierung ist deshalb auf Drittmärkten kaum zu erwarten. Hingegen hat die französische Abwertung zur Folge, daß die schweizerischen Textilien auf dem französischen Markt entsprechend teurer werden, was allerdings nur dann zutrifft, wenn es gelingt, das bisherige französische Preisniveau zu halten.

Die gegenwärtige «Doppelwährung» Frankreichs wird kaum lange aufrecht erhalten bleiben können. Die Schaffung klarer und übersichtlicher Verhältnisse liegt im eigenen Interesse Frankreichs, weil das Vertrauen in die französische Währung bestimmt nicht mit Maßnahmen gefestigt werden kann, die das Chaos der Verbote und Gebote nur vergrößern.